



Vereinsatzung der DJK Limes 09 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **DJK Limes 09 e.V.** Die Vereinsfarben sind rot-blau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Titting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter Nr.VR 200319 eingetragen.
- (3) Der Verein trägt als Vereinswappen das offizielle Wappen der Marktgemeinde Titting mit den Ortsnamen der drei Vereine DJK Titting, DJK Kaldorf-Petersbuch und SV Erkertshofen (Stammvereine).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (6) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den Bayerischen Fußball-Verband (BFV) und BLSV deren Satzungen und Ordnungen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.
- (7) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. und damit auch des DJK-Sportverbandes (Bundesverband). Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt das DJK-Zeichen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und deren Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (7) Der Verein tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (8) Die Ordnungen und Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder Erwachsener findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst oder mittels eines gesetzlichen Vertreters schriftlich um Aufnahme nachsucht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann postalisch, per Email oder mit dem Online-Verfahren beim Verein eingereicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann gegenüber den Vorsitzenden schriftlich oder Mithilfe der Kündigungsvorlage Mitgliedschaft per Email erklärt werden. Die Kündigungsvorlage ist auf der Homepage des Vereins hinterlegt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abschließend. Vor dem Antrag des Vorstandes an

die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, die ihren aktiven Dienst (Jugendspieler) bei der DJK Limes 09 beenden, melden sich schriftlich beim Vorstand ab. Sie können weiter als Mitglied im Verein geführt werden. Die Mitgliedschaft beim Stammverein bleibt unberührt. Der Vorstand entscheidet, ob ein Mitglied sich in den aktiven Status befindet oder als passives Mitglied geführt wird.

§ 6 Beiträge

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung und sind in der Beitragsverordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige und haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Die Vorsitzenden sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Für das Innenverhältnis wird die Aufgabenverteilung der Vorsitzenden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Vorsitzenden können auch andere Aufgaben in Doppelfunktion übernehmen.
- (4) Die Vorsitzenden können zur Bewältigung der Geschäftsordnung den Mitgliedern Aufgaben übertragen.
- (5) Neben dem Vorstand gehört der Geistliche Beirat zum erweiterten Vorstand.

- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Geistlicher Beirat wird vom Bistum Eichstätt ernannt.
- (8) Jeder Beschluss des Vorstands ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands zu fassen und ist schriftlich zu protokollieren.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet:
 - Die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
 - Für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
 - Ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
 - Die von den Kassenprüfern festgestellten Mängeln unverzüglich abzustellen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung einem Geschäftsführer bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zu übertragen. Der Vorstand ist auch berechtigt, einen berufenen Geschäftsführer abzurufen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, in dem die Mitgliederversammlung die Abberufung eines Geschäftsführers fordert, führt zur Abberufung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören, der ihn beruft. Die Ernennung durch den Vorstand kann für denselben Geschäftsführer mehrmals hintereinander erfolgen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand kontrolliert.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung
 - Wahl der Kassenprüfer/Innen
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins

 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DJK-Sportverbandes

Diözesanverband Eichstätt e.V. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9a Mitgliederversammlung - Online

- (1) Die Vorstandschaft kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Die Vorstandschaft regelt in einer gesonderten Ordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Mitgliederversammlung – Online, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In dieser Ordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu regeln sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Mitgliederversammlung – Online teilnehmen möchten.
- (3) Die gesonderte Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Vorstandschaft zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Mitgliedern vor der Durchführung der Mitgliederversammlung – durch „Veröffentlichung auf der Homepage“ zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Untergliederungen. Den Kassenprüfern/Innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer ange-

- messenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
 - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder nebenberuflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Austritt des Vereins aus Sportverbänden

- (1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
- (2) Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V. bzw. Bayer. Landes-Sportverband. Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder den Katholischen Pfarrgemeinden der Stammvereine zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ (Ladungsfrist: vier Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils in gleichen Teilen an die DJK Titting, DJK Kaldorf-Petersbuch und den SV Erkertshofen oder für den Fall deren Ablehnung die katholischen Kirchenstiftungen Titting, Kaldorf und Erkertshofen, die das Vermögen

DJK Limes 09 e.V.

gegründet 2009

Deutsche Jugendkraft Limes 09 e.V. 85135 Titting

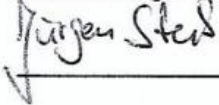
unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden haben. Die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverbandes Diözesanverband Eichstätt e.V., der Diözese Eichstätt oder der Katholischen Pfarrgemeinden der Stammvereine zur Verfügung gestellt wurden, fallen an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

- (4) Ein Fusionsbeschluss ist wie ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Das Vereinsvermögen geht entgegen Abs. 3 auf den Fusionsverein über.

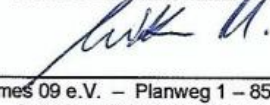
§ 14 Genehmigung

- (1) Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.04.2023.
- (2) Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
- (3) Titting, 17.04.2023

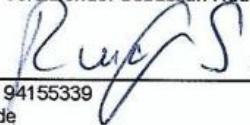
Vorsitzende: Jürgen Steib



Stellv. Vorsitzende: Michael Wittmann



Stellv. Vorsitzende: Sebastian Rudingsdorfer



DJK Limes 09 e.V. – Planweg 1 – 85135 Titting – Tel. 0160 94155339
E-Mail: mail@djk-limes-09.de – www.djk-limes-09.de